

Recht & Sicherheit in der Kita

Juni 2020

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Hausbesuche

Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen zu Hausbesuchen **2**

Datenschutz

Beachten Sie den Datenschutz auch in der Eingewöhnung **3**

Sicherheit

Stellen Sie sicher, dass Sie alle wichtigen Informationen haben **4 & 5**

Urlaub & Co.

Klären Sie, wann es in der Eingewöhnungszeit Urlaub gibt **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Rauchen in der Eingewöhnung

Eine Kita-Leitung erzählte mir vor Kurzem Folgendes: Ein U3-Kind wurde von einer Erzieherin mit einer Zigarettenkippe im Mund angetroffen. Die Erzieherin hat die Kippe natürlich sofort entfernt, und es ist nichts weiter passiert.

Natürlich machten sich die pädagogischen Fachkräfte sofort auf die Suche. Sie wollten wissen, wo das Kind die Zigarettenkippe gefunden hatte. Denn auf dem Kita-Gelände herrschte natürlich absolutes Rauchverbot.

Nach kurzer Suche wurden die Mitarbeiterinnen fündig. Und zwar in einem Blumenbeet in der Nähe des Sandkastens. Dort fanden sich – ein wenig verbuddelt – einige Zigarettenreste. Die Mitarbeiterinnen waren ratlos, denn sie waren alle Nichtraucherinnen.

Das Rätsel wurde dann am nächsten Tag gelöst. Eine Mutter – deren Kind sich in der Eingewöhnung befand – wurde von einer Mitarbeiterin dabei beobachtet, wie sie während des Trennungsversuchs, wo sie eigentlich im Personalraum sitzen sollte, in den Garten ging und dort eine Zigarette rauchte – und die Kippe im Blumenbeet vergrub. Hierauf angesprochen, war die Mutter sehr überrascht und auch beleidigt.

Schließlich habe sie ja draußen geraucht. Das sei doch wohl nicht verboten. Die Kinder hätten von dem Rauch gar nichts mitbekommen. Die Kippen habe sie vergraben.

Weisen Sie auf das Rauchverbot hin

Weisen Sie die Eltern, deren Kinder Sie eingewöhnen, vor Beginn der Eingewöhnung darauf hin, dass

- in der Kita,
- im Personalraum,
- auf den Toiletten,
- auf dem gesamten Kita-Gelände

absolutes Rauchverbot herrscht.

Erklären Sie die Hintergründe

Erklären Sie den Eltern, dass das Rauchverbot nicht Ihre Idee war, sondern vom Gesetzgeber verfügt wurde.

Weisen Sie aber darauf hin, dass Sie voll hinter diesem Verbot stehen, da Kinder in Ihrer Kita in einer rauchfreien Umgebung aufwachsen sollen und Unfälle mit Tabak – der für Kinder lebensgefährlich werden kann – vermieden werden sollen.

Meine Empfehlung: Appellieren Sie an die Vernunft

Appellieren Sie an die Vernunft der Eltern. Bitten Sie diese, sich an das absolute Rauchverbot zu halten und auch ihre Zigaretten so aufzubewahren, dass die Kinder hierauf keinen Zugriff haben.

Zeigen Sie den Rauchern unter den Eltern auch, wo sie außerhalb des Außengeländes rauchen können, ohne dass dies stört.

Eingewöhnungszeit ...

Liebe Kita-Leitungen,

durch die Corona-Krise haben sich die geplanten Eingewöhnungen in Ihrer Kita verzögert, sodass Sie jetzt wahrscheinlich mehr Kinder gleichzeitig in der Eingewöhnung haben als geplant.

Vielleicht mussten Sie auch während der Corona-Krise Kinder eingewöhnen, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten. Das war dann natürlich für alle Beteiligten eine besonders herausfordernde Situation, vielleicht weil das Kind auch nicht die Zeit hatte, in Ruhe in der Kita anzukommen, einfach, weil die Eltern schnell in ihrem Job gefragt waren und keine Möglichkeiten hatten, das Kind für längere Zeit in Ihrer Einrichtung zu begleiten.

Ich hoffe, dass demnächst alles wieder „normal“ läuft und Sie sich mit viel Zeit auf die neuen Kinder einstellen können.

Denn auch unter normalen Umständen ist die Eingewöhnung in der Kita für alle Beteiligten eine aufregende Zeit.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Hausbesuche während der Eingewöhnung – hier gibt es Antworten auf Ihre Fragen

Viele Kitas möchten das familiäre Umfeld der Kinder besser kennenlernen, um in der Eingewöhnung – und natürlich auch später besser darauf eingehen zu können. Daher machen sie Hausbesuche. Diese sind aber nicht unumstritten und werfen auch rechtliche Fragen auf. Antworten auf die 3 häufigsten finden Sie – neben einem Elternbrief – hier.

? „Sind die Eltern verpflichtet, uns in die Wohnung zu lassen?“

Antwort: Nein. Die Eltern müssen Sie bei einem Hausbesuch nicht in die Wohnung lassen. Viele Eltern finden es schön, dass die Kita so viel Interesse zeigt und Hausbesuche in der Eingewöhnungszeit anbietet. Allerdings nicht alle. Das müssen Sie respektieren. Denn es gibt keine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer Kitas Hausbesuche ohne Einwilligung der Eltern durchführen könnten. Es gilt das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz). Das heißt, dass Ihr Team keine Hausbesuche gegen den Willen der Eltern durchführen kann.

? „Was können wir tun, wenn die Eltern einen Hausbesuch ablehnen?“

Antwort: Nicht viel. Wenn Eltern keinen Hausbesuch wünschen, müssen Sie das akzeptieren. Daher dürfen Ihre Mitarbeiterinnen auch keinesfalls unangemeldet bei den Eltern vor der Tür stehen. Das setzt diese unter Zugzwang.

Wenn Eltern keinen Hausbesuch möchten, können Sie aber das Gespräch mit diesen suchen und – ohne sie unter Druck zu setzen – nach den Hintergründen der ablehnenden Haltung fragen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Beweggründe für den Hausbesuch erklären. Das nimmt vielen Eltern die Sorge, es handle sich um einen Kontrollbesuch. Am einfachsten gelingt dies, wenn Sie den Eltern zu Beginn der Eingewöhnung einen Elternbrief an die Hand geben und hierin alles erklären. Bei der Formulierung können Sie auf das unten stehende Muster zurückgreifen.

? „Was, wenn wir bei dem Hausbesuch Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sehen? Müssen wir dann das Jugendamt einschalten?“

Antwort: Im Prinzip schon. Allerdings sollten Sie behutsam vorgehen. Haben Sie – z. B. aufgrund eines Hausbesuchs – den begründeten Verdacht, dass das Wohl des Kindes im häuslichen Umfeld gefährdet ist, müssen Sie entweder die insoweit erfahrene Fachkraft oder – bei akuter Gefahr für Leib und Leben des Kindes – sofort das Jugendamt informieren. Das dürfte aber eher die Ausnahme sein. Fallen Ihnen im häuslichen Umfeld Dinge auf, die vielleicht nicht optimal laufen, können Sie dies auch z. B. im Abschlussgespräch der Eingewöhnungszeit vorsichtig ansprechen und Verbesserungsvorschläge machen.



ELTERNBRIEF „HAUSBESUCHE IN DER EINGEWÖHNUNG“

Liebe Eltern,

für Sie und Ihr Kind beginnt mit der Eingewöhnung in unserer Kita eine neue und aufregende Zeit. Wir möchten Ihnen und Ihrem Kind die Eingewöhnung so leicht wie möglich machen. Um Ihr Kind besser kennenzulernen, möchten wir gern bei Ihnen einen Hausbesuch machen. So können wir das Kind in seiner vertrauten Umgebung kennenlernen und sehen, was ihm wichtig ist. Das erleichtert es uns häufig, besser auf Ihr Kind und seine Bedürfnisse einzugehen.

Ein solcher Besuch dauert ca. 20 Minuten und wird von der Bezugserzieherin Ihres Kindes, die auch schwerpunktmäßig für die Eingewöhnung zuständig ist, durchgeführt. Sie müssen sich keine Umstände machen. Es geht lediglich darum, Ihr Kind in seiner vertrauten Umgebung kennenzulernen. Sie müssen also weder aufräumen noch Kuchen o. Ä. vorbereiten.

Es handelt sich nicht – und das ist uns ganz wichtig – um einen Kontrollbesuch.

Sie können frei entscheiden, ob Sie einen solchen Hausbesuch wünschen oder lieber darauf verzichten. Ihr Kind wird, wenn Sie dies nicht möchten, hierdurch keinerlei Nachteile haben.

Bitte füllen Sie den unten stehenden Abschnitt aus und geben Sie diesen bei der Bezugserzieherin Ihres Kindes ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Kita „Kinderinsel“

----- ✂ -----
 Wir sind damit einverstanden, dass die Bezugserzieherin unseres Sohnes / unserer Tochter Hannes Neustein, geboren am 13.05.2018, uns zu Hause besucht. Den Termin werden wir persönlich mit ihr abstimmen.

Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Bezugserzieherin unseres Sohnes / unserer Tochter....., geboren am, uns zu Hause besucht.

Neustadt, 15.06.2020

Lara & Sebastian Neustein

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern



Datenschutz in der Eingewöhnung: Hierauf sollten Sie achten

Während der Eingewöhnung des Kindes halten die Eltern sich naturgemäß viel in der Kita auf. Je nachdem, wie gut die Eingewöhnung läuft, verbringen die Eltern auch viel Zeit allein – auf dem Flur, in der Küche oder im Personalraum. Diese Zeit nutzen die Eltern gern zum Lesen von Aushängen oder nehmen auch mal den einen oder anderen Ordner aus dem Regal. Oder sie sitzen wochenlang bei Ihnen im Gruppenraum und bekommen – automatisch – jede Menge mit. Und nicht nur über das eigene Kind.

senheit während der Eingewöhnung erfahren oder beobachtet haben, diskret behandeln.

Bei der Durchsetzung dieser Punkte können Sie sich bei den Eltern zum einen auf den Betreuungsvertrag, zum anderen auf die Regelungen der DSGVO berufen.

Das ist zu tun: Sich absichern

Da Sie die Verantwortung für den Datenschutz in Ihrer Einrichtung tragen und Eltern erfahrungsgemäß sehr neugierig und mitteilungsfreudig sind, sollten Sie vor jeder Eingewöhnung einige Maßnahmen ergreifen, sich abzusichern.

fotografieren. Dazu haben die Eltern aber ihre Einwilligung nicht erteilt. Daher müssen Sie dafür sorgen, dass die Eltern in der Eingewöhnung keine Fotos von fremden Kindern machen.

Sprechen Sie das Thema proaktiv an. Untersagen Sie den Eltern das Fotografieren mit Fotoapparat und Smartphone. Trösten Sie die Eltern damit, dass Sie im Kita-Alltag – gerade in der Eingewöhnung – viele Fotos von ihrem Kind machen. Zeigen Sie den Eltern doch einfach immer am Ende eines Tages oder der Woche kurz Ihre Aufnahmen. So fällt der Verzicht auf die eigenen Fotos ein wenig leichter.

z. B. DATENSCHUTZ

Leon ist 2 Jahre alt und befindet sich in der Eingewöhnung in der Kita „Zwergenland“. Die Eingewöhnung zieht sich über mehrere Wochen hin, und Leons Mutter verbringt viel Zeit in der „Mäuse-Gruppe“. Eines Mittags trifft sie die Mutter von Hannes, einem Jungen, der auch die „Mäuse-Gruppe“ besucht, im Supermarkt. Sie spricht sie an und meint: „Ich habe gesehen, dass Ihr Sohn viel mit Louis spielt. Da wäre ich vorsichtig. Meiner Meinung nach ist er total unerzogen, aggressiv und hyperaktiv. Ich habe auch mitbekommen, dass im Elternhaus einiges im Argen liegt.“ Die Mutter von Hannes berichtet am nächsten Morgen der Gruppenleitung von dem Gespräch.

Rechtsgrundlage: Betreuungsvertrag & DSGVO

Sie tragen in Ihrer Einrichtung die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden. Konkret heißt das: Sie müssen dafür sorgen, dass

- Unbefugte – auch Eltern in der Eingewöhnung – keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Kindern, deren Familien und Mitarbeiterinnen bekommen.
- Eltern in der Eingewöhnung auch Dinge, die dem Datenschutz unterliegen und die sie durch ihre Anwe-

1. Maßnahme: Aufräumen mit dem „Datenschutz-Blick“

Überlegen Sie, in welchen Räumen sich die Eltern während der Eingewöhnung – ggf. auch allein – aufhalten. Sehen Sie sich diese Räume genau an, und bringen Sie alle Dinge, die personenbezogene Daten oder wichtige Kita-Interna enthalten, so unter, dass die Eltern hierauf keinen Zugriff haben. Das bedeutet wahrscheinlich Arbeit, lässt sich aber häufig nicht vermeiden. Insbesondere Daten von Kindern und Mitarbeiterinnen gehören in abgeschlossene Schränke oder Räume, zu denen die Eltern auch in der Eingewöhnung keinen Zutritt haben. Achten Sie auch darauf, dass die Urlaubsplanung und Dienstpläne, in denen Fehlzeiten von Mitarbeiterinnen festgehalten werden, nicht frei zugänglich sind.

2. Maßnahme: Fotos thematisieren

Für die meisten Eltern ist es selbstverständlich, ihr Kind in jeder Lebenslage zu fotografieren. Da ist es für sie ganz natürlich, dass die Eltern der anderen Kinder auch die Eingewöhnung mit vielen Fotos festhalten wollen. Das ist aber datenschutzrechtlich problematisch, da die Eltern meist nicht nur ihr eigenes Kind, sondern auch die anderen Kinder der Gruppe



WICHTIGER HINWEIS!

Viele Eltern wünschen sich während der ersten Trennungszeiten „Beweisfotos“ per WhatsApp, auf denen sie sehen können, dass es ihrem Kind auch ohne sie gut geht. Lehnen Sie diese Wünsche mit Blick auf den Datenschutz und die Vorgaben Ihres Trägers zur Handynutzung während der Arbeitszeit (die ist bei Ihnen bestimmt verboten, oder?) klar und deutlich ab, und lassen Sie keine Ausnahmen zu. Versichern Sie den Eltern: No news are good news! Also – wenn sie nichts von Ihnen hören, ist alles in Ordnung. Versichern Sie den Eltern, dass Sie sich melden werden, wenn es nicht gut läuft.

3. Maßnahme: Eltern zur Vertraulichkeit verpflichten

Verpflichten Sie die Eltern schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Wahrung der Vertraulichkeit über alle personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die ihnen während der Eingewöhnungszeit ihres Kindes in der Kita bekannt werden.

Machen Sie dies schriftlich. Hierbei können Sie – mit kleinen Änderungen – das Formular einsetzen, das Sie auch für Ihre Mitarbeiterinnen benutzen. Damit wird den Eltern dann klar, dass Sie es wirklich ernst meinen.

Auf einen Blick: Alle wichtigen Infos über das neue Kind & seine Familie

Wenn Sie Kinder neu eingewöhnen, kommt irgendwann der Punkt, dass die Eltern oder andere Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld die Kita verlassen und Sie die Verantwortung für das Kind übernehmen. In solchen Situationen ist es wichtig, dass Ihre Mitarbeiterinnen die wichtigsten Informationen über das Kind komprimiert zur Hand haben, ohne lange in der Akte des Kindes kramen zu müssen.

z. B. UNFALL IN DER EINGEWÖHNUNG

Hanna ist 3 Jahre alt und wird gerade in der Kita „Wilde Zwerg“ eingewöhnt. Heute ist der 1. Tag, wo ihre Mutter die Kita für eine Stunde verlassen soll. Leider stürzt Hanna auf dem Außengelände und schlägt sich die Lippe auf. Als sie das Blut sieht, lässt sie sich von ihrer Bezugserzieherin nicht beruhigen. Diese beschließt, die Mutter anzurufen, muss aber erst im Anmeldebogen im PC nach der Handynummer der Mutter suchen. Im Nachgang bespricht sie die Situation mit der Leitung. Gemeinsam beschließen sie, dass die wichtigsten Informationen über die Eingewöhnungskinder für das Team griffbereit zur Hand sein müssen.

Rechtlicher Hintergrund: Betreuungsvertrag

Wenn Sie ein Kind in der Kita aufnehmen, dürfen Sie im Rahmen des Betreuungsvertrags alle Daten über das Kind erfassen, die Sie für die Betreuung des Kindes benötigen.

Das sind mehr Daten, als die Kita-Gesetze Ihres Bundeslandes festlegen. Diese beschränken sich auf einige „Stammdaten“. Sie benötigen aber – damit das Kind sich bei Ihnen wohl und geborgen fühlt – meist mehr Informationen, gerade in der Eingewöhnung.

Diese dürfen Sie – auch nach der DSGVO – zur Erfüllung Ihrer Aufgaben



aus dem Betreuungsvertrag erheben. Voraussetzung ist, dass die Eltern der Datenerhebung zugestimmt haben und ihnen klar ist, dass diese Angaben zu einem großen Teil freiwillig sind.

Das ist zu tun: Wichtige Informationen gezielt abfragen

Überlegen Sie gemeinsam im Team, welche Informationen Sie in der Eingewöhnung dringend benötigen, und entwickeln Sie ein „Eingewöhnungsblatt“, das Sie gemeinsam mit den Eltern ausfüllen. So können Sie sicher sein, dass Sie die wichtigsten Informationen zusammenhaben und schnell reagieren können, wenn das nötig sein sollte. Hierbei können Sie auf unser Muster auf Seite 5 zurückgreifen und dieses an Ihr Eingewöhnungskonzept anpassen.

Thematisieren Sie die Erreichbarkeit der Eltern

Immer wieder wird mir von Kita-Leitungen und pädagogischen Fachkräften berichtet, dass Eltern bereits in der 1. Trennungsphase ganz entspannt zum Friseur oder zum Einkaufen gehen und dann nicht erreichbar sind.

Das ist natürlich ärgerlich und kann – im schlimmsten Fall – zu einer Trau-

matisierung bzw. zu einem Vertrauensverlust des Kindes führen, wenn die Bezugsperson nicht zeitnah erreichbar ist.

Besprechen Sie das mit den Eltern, und machen Sie ihnen deutlich, wie wichtig es ist, es, dass sie während der ersten Trennungsversuche tatsächlich erreichbar und auch schnell wieder in der Kita sind.

Denn das schafft Vertrauen beim Kind: in die Eltern, aber auch in die Kita. Denn das Kind erfährt, dass Mama oder Papa tatsächlich wiederkommen, wenn sie gebraucht werden.

Lassen Sie sich die Handynummern geben

Sicher haben die Eltern im Aufnahmebogen ihre Telefonnummer angegeben, unter der sie während des Aufenthalts des Kindes in der Kita erreichbar sind.

Allerdings ist es wichtig, dass Sie die Eltern nach ihrer aktuellen Handynummer fragen. Denn diese ist wichtig, damit Sie die Eltern tatsächlich erreichen können, wenn dies nötig ist.

Fragen Sie also beim 1. Trennungsversuch noch einmal gezielt nach, ob die Handynummer noch aktuell ist, bzw.

fragen Sie nach der Handynummer der Bezugsperson, mit der der Trennungsversuch unternommen wird. Denn diese muss im Notfall erreichbar und schnell wieder in der Kita sein.

Fragen Sie nach Besonderheiten

Damit Kinder sich in der Eingewöhnung wohlfühlen, kommt es auf Kleinigkeiten an: Allergien, Nahrungsunverträglichkeiten oder das richtige Kuscheltier oder Schmusetuch zum Einschlafen.

Fragen Sie die Eltern nach diesen Besonderheiten, und halten Sie diese ebenfalls schriftlich fest.

Das ist wichtig, wenn die Bezugserzieherin, die dies alles mit den Eltern

besprochen hat, z. B. krank wird oder nicht im Schlafrum sein kann. So gehen diese wichtigen Informationen nicht verloren und können auch von den Kolleginnen, die die Eingewöhnung übernehmen, beachtet werden. So fühlt sich das Kind in der Kita schnell heimisch, wohl und geborgen. Gerade diese Kleinigkeiten sind wichtig, damit das Kind schnell in der Kita ankommt. Wichtig ist dabei, dass jede pädagogische Fachkraft, die mit dem neuen Kind arbeitet, auch tatsächlich alle Informationen auf einen Blick greifbar hat und nicht erst kompliziert in der Akte des Kindes suchen muss.

Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen außerdem noch

an die Küchenkräfte kommuniziert werden, damit da nichts schief geht.

Meine Empfehlung: Genau dokumentieren

Achten Sie darauf, dass Sie gerade in der Eingewöhnung alle wichtigen Informationen zu dem Kind griffbereit haben. Denn Sie und Ihr Team kennen das Kind und die Familie noch nicht so gut. Um Ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht richtig wahrzunehmen, müssen Sie alle wichtigen Informationen gebündelt zusammenhaben.

Wichtig ist, dass Sie diese Informationen aber so aufbewahren, dass Unbefugte hierauf keinen Zugriff haben. Am besten bewahren Sie sie dort auf, wo Sie auch das Gruppentagebuch aufbewahren.



INFORMATIONSBOGEN ÜBER KINDER IN DER EINGEWÖHNUNG



Name des Kindes: *Hanna Müller* geboren: *15.03.2018* Alter: *2*

Beginn der Eingewöhnung: *10.06.2020* Uhrzeit: *9.30 Uhr*

Gruppe: *Zwerge* Bezugserzieherin: *Clara Neumann*

Absprachen mit den Eltern

Wer begleitet das Kind? *Sophie Müller* Verpflichtung Datenschutz erfolgt? X

Handy-Nr. Begleitperson: *0178-89653215* Beziehung zum Kind: *Mutter*

Absprache zur Erreichbarkeit erfolgt? X

Telefon-Nr. Mutter (wenn nicht Begleitperson): *s.o.*

Telefon-Nr. Vater (wenn nicht Begleitperson): *0160 2358761*

Medizinische Besonderheiten

Chronische Erkrankungen: *keine*

Auswirkungen auf Kita-Alltag: *keine*

Allergien: *keine*

Auswirkungen auf Kita-Alltag: *keine*

Nahrungsmittelunverträglichkeiten: *keine*

Auswirkungen auf den Kita-Alltag: *keine*

Sonstige Besonderheiten

Schlafgewohnheiten: *schläft mit Kuscheltier „Hasi“*

Vorlieben: *spielt gern im Sand und mit Kuscheltieren*

Ängste: *Hunde*

Abneigungen: *Knete, Fingerfarbe*

Amtsgericht München

Keine fristlose Kündigung, weil Kind in der Eingewöhnung krank wird

Wer sein Kind in eine Kita oder Krippe gibt, muss – insbesondere in der Anfangszeit – damit rechnen, dass das Kind krank wird. Daher – so auch das Amtsgericht München – rechtfertigt eine Erkrankung in der Eingewöhnung keine fristlose Kündigung.

Der Fall: Kind wird in Eingewöhnung krank

Die Eltern eines Kleinkindes wollten den Krippenplatz fristlos kündigen. Als Grund gaben sie an, dass ihr Sohn bereits in der 1. Woche der Eingewöhnung krank geworden sei. Außerdem habe es – anders als in den

Vorgesprächen zugesichert – keine 1:1-Betreuung für den Jungen gegeben. Die Einrichtung wies die fristlose Kündigung zurück. Es kam zur Klage.

Das Urteil: Krankheit ist kein Kündigungsgrund

Diese gewann die Kita. Die Richter stellten klar, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Kinder in der Eingewöhnungszeit krank würden. Außerdem sei es absolut lebensfremd, damit zu rechnen, dass eine Krippengruppe, in der 12 Kinder von 3 Erzieherinnen betreut werden, 1 Erzieherin für 1 Kind abstellen könne.

Meine Empfehlung: Reden Sie Klartext

Wichtig ist, dass Sie von Anfang an Klartext mit den Eltern reden. Weisen Sie sie darauf hin, dass es in der Eingewöhnung gehäuft zu Krankheiten kommen kann. Bitten Sie sie, sich hierauf einzustellen und dies auch bei der Rückkehr in den Job zu bedenken. Denn die Erfahrung zeigt, dass Kita-Kinder gerade im ersten ½ Jahr besonders häufig krank sind.



WICHTIGES URTEIL

Amtsgericht München, Urteil vom 08.10.2019, Az. 173 C 8625/19

Amtsgericht Bonn

Scheitern der Eingewöhnung rechtfertigt fristlose Kündigung

Eine Eingewöhnung kann scheitern. Die Erfahrung zeigt: Je jünger das Kind, desto größer ist die Gefahr, dass die Eingewöhnung nicht funktioniert, auch wenn sich alle Beteiligten große Mühe geben. Kann mit den Eltern keine Einigung zur einvernehmlichen Beendigung des Betreuungsvertrags gefunden werden, haben diese das Recht zur fristlosen Kündigung.

Der Fall: Eingewöhnung scheiterte

Die Eingewöhnung eines 1-jährigen Kindes in einer Kita war gescheitert. Nach 5 Wochen konnte es nur 2 Stunden – und nur wenn ein Elternteil anwesend war – in der Kita bleiben. Das Kind zeigte außerdem massive Abwehrreaktio-

nen, wenn es zur Kita ging. Die Eltern wollten daher den Vertrag beenden. Im Vertrag war allerdings für die Eltern nur eine reguläre Kündigungsmöglichkeit vorgesehen. Die Kita hatte sich ihrerseits das Recht zur außerordentlichen Kündigung vorbehalten, wenn es mit der Eingewöhnung nicht funktionieren sollte. Das wollten die Eltern so nicht hinnehmen und kündigten fristlos.

Das Urteil: Fristlose Kündigung war gerechtfertigt

Die Richter entschieden, dass die Eltern ein Recht zur fristlosen Kündigung hatten. Denn: Der weitere Besuch hätte dem Wohl des Kindes geschadet. Insofern war die fristlose Kündigung gerechtfertigt, zumal die Kita sich selbst

das Recht zur fristlosen Kündigung für genau diesen Fall vorbehalten habe.

Meine Empfehlung: Einigung finden

Plätze für Kinder unter 3 Jahren sind sehr begehrt. Wahrscheinlich haben Sie eine lange Warteliste und können den Platz problemlos nachbesetzen. Wollen Eltern daher den Betreuungsvertrag beenden, sollten Sie eine einvernehmliche Einigung finden. Das ist wesentlich stressfreier als gerichtliche Auseinandersetzungen.



WICHTIGES URTEIL

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 28.07.2015, Az. 114 C 151/15

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, **Redaktionell Verantwortliche:** Julia Wiebe, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Eingewöhnung“ liegt der Ausgabe Juni 2020 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedszkole.wip.pl



Urlaub & Krankheit von Bezugserzieherinnen in der Eingewöhnung – so gehen Sie damit um

Die meisten Kitas nehmen inzwischen ganzjährig Kinder auf. Meist ist dann eine pädagogische Fachkraft für die Eingewöhnung eines bestimmten Kindes zuständig. Kritisch wird es immer, wenn diese Bezugserzieherin Urlaub nehmen will oder krank wird.

z. B. URLAUB IN DER EINGEWÖHNUNG

Susanne Schneider leitet die Kita „Sternschnuppen“. Eine ihrer Mitarbeiterinnen hat die Eingewöhnung der 2-jährigen Luisa übernommen. Diese zieht sich jetzt bereits 4 Wochen hin, und das Kind kommt immer noch nicht ohne die Anwesenheit der Mutter klar. Die Leitung überlegt, ob die Kollegin tatsächlich wie geplant in der kommenden Woche in Urlaub gehen oder ob sie diesen widerrufen kann.

Rechtsgrundlage: Bundesurlaubsgesetz

Nach dem Bundesurlaubsgesetz müssen Sie die Urlaubsanträge Ihrer Mitarbeiterinnen genehmigen, wenn diesen nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Das ist zu tun: So gut wie möglich planen

Planen Sie die Eingewöhnung von Kindern und den Urlaub von den für diese zuständigen Mitarbeiterinnen so genau wie möglich. Berücksichtigen Sie bei der Urlaubsplanung, dass die Eingewöhnung von Kindern auch mal länger als die regelmäßig veranschlagten 4 Wochen dauern kann.

Planen Sie Urlaub mit Puffer für die Eingewöhnung

Planen Sie die Eingewöhnung eines Kindes, sollte die zuständige Fachkraft möglichst während der gesamten Eingewöhnung präsent sein. Planen Sie den Urlaub daher so, dass dieser nicht in die Eingewöhnungszeit fällt. Eine „normale“ Eingewöhnung dauert (plus/minus) 4 Wochen. Planen Sie daher vorsichtshalber 2 Wochen mehr ein.

Beschränken Sie Überstundenabbau

Wollen Mitarbeiterinnen während der Eingewöhnung Überstunden abbauen, können Sie den Überstundenabbau auf Zeiten beschränken, wo das neue Kind nicht mehr in der Kita ist, z. B. am Nachmittag.

Widerrufen Sie keinen genehmigten Urlaub

Wenn Sie – wie im Beispiel – Urlaub genehmigt haben, können Sie diesen nicht widerrufen, wenn die Eingewöhnung länger dauert als von Ihnen geplant. Denn der Widerruf von genehmigtem Urlaub ist nur in besonderen Notsituationen, z. B. einem extremen Personalengpass, der nicht anders in den Griff zu bekommen ist, denkbar.

Eine nicht abgeschlossene Eingewöhnung ist – auch wenn die Eltern das vielleicht anders empfinden – kein solcher Notfall. Zudem machen Sie sich schadenersatzpflichtig, wenn die Erzieherin eine Urlaubsreise gebucht haben sollte.

Zeichnet sich ab, dass die Eingewöhnung bis zum genehmigten Urlaub einer Kollegin nicht abgeschlossen ist, sollte rechtzeitig vorher eine weitere Kollegin proaktiv in die Eingewöhnung einbezogen werden, die dann in der Urlaubszeit die Eingewöhnung fortführt.

PRAXISTIPP

Eltern sind häufig sehr irritiert, wenn in der Eingewöhnung plötzlich die Bezugsperson ihres Kindes wechselt. Besprechen Sie diese Situation daher im Vorfeld mit den Eltern, und informieren Sie diese, wie und mit welcher Kollegin die Eingewöhnung fortgesetzt wird. Meist kommen die Kinder mit dem Wechsel besser klar, als die Eltern sich das vorstellen können. Funktioniert es nicht, kann man den Eltern auch vorschlagen, mit der Eingewöhnung auszusetzen, bis die Bezugserzieherin wieder in der Kita ist.

Planen Sie keine Fortbildungen für die Eingewöhnungszeit

Auch wenn Sie die Teilnahme an Fortbildungen genehmigen, soll-

ten Sie die Eingewöhnungszeiten im Blick behalten. Zumindest mehrtägige Fortbildungen müssen außerhalb der geplanten Eingewöhnungszeit der jeweiligen Mitarbeiterin liegen.

Suchen Sie bei Erkrankungen nach Lösungen

Wenn die Mitarbeiterin, die die Eingewöhnung übernehmen soll, erkrankt, können Sie nicht von ihr verlangen, dass sie trotzdem zur Arbeit kommt, auch nicht stundenweise, um sich um den neuen Schützling zu kümmern. Da geht die Gesundheit der Kollegin klar vor.

Suchen Sie in einer solchen Situation nach alternativen Lösungen:

- Ist die Erkrankung nur kurz, können Sie mit den Eltern besprechen, ob sie die Eingewöhnung so lange aussetzen, bis die Bezugserzieherin wieder gesund ist.
- Zeichnet sich ab, dass die Krankheit der Kollegin länger dauert, sollten Sie im Team besprechen, wer die Eingewöhnung des Kindes übernimmt. Teilen Sie dies dann auch den Eltern mit, damit diese sich auf die neue Situation einstellen und auch das Kind hierauf vorbereiten können.

PRAXISTIPP

Informieren Sie die Eltern möglichst, noch bevor sie mit dem Kind in die Kita kommen, dass die Bezugserzieherin sich krankgemeldet hat. So können die Eltern sich auf die Situation einstellen und mit Ihnen besprechen, wie sie damit umgehen. Die Verunsicherung ist häufig groß, wenn Eltern und Kind in der Kita stehen und die Bezugserzieherin nicht vor Ort ist.

Meine Empfehlung: Klare Kommunikation im Team

Besprechen Sie diese Punkte im Team, und planen Sie die Eingewöhnung der neuen Kinder sorgfältig. Dann haben sie eine gute Chance, schnell bei Ihnen heimisch zu werden.

? „Was tun, wenn aus unserer Sicht die Eingewöhnung gescheitert ist?“

FRAGE: „Wir versuchen seit 5 Monaten, ein 3-jähriges Kind in unserer Einrichtung einzugewöhnen. Es gelingt nicht, was – aus unserer Sicht – mit dem Verhalten der Eltern zusammenhängt. Diese können nicht loslassen und sind sehr unsicher. Das überträgt sich auf das Kind, und dieses hat überhaupt keine Chance, bei uns in der Kita „anzukommen“. Es haben natürlich zahlreiche Gespräche mit den Eltern stattgefunden. Das führte aber leider nicht zu einer Verhaltensänderung. Daher würden wir den Vertrag gern beenden. Wir sind uns aber unsicher, ob das möglich ist?“

ANTWORT: Grundsätzlich können Sie den Betreuungsvertrag kündigen, wenn die Betreuung gescheitert ist.

Sehen Sie in den Betreuungsvertrag und in das Kita-Gesetz Ihres Bundeslandes, und prüfen Sie, welche Kündigungsfrist Sie hierbei einhalten müssen.

Kündigung muss letzter Ausweg sein

Eine Kündigung in der Eingewöhnung sollte aber immer nur der allerletzte Ausweg sein. Schließlich hat das Kind einen Anspruch auf frühkindliche Förderung. Und wahrscheinlich wäre es – mit Blick auf das Verhalten der Eltern – sehr wichtig für die Entwicklung des Kindes, dass es eine Kita besucht.

Suchen Sie erneut das Gespräch mit den Eltern

Starten Sie daher einen letzten Versuch, mit den Eltern zu sprechen. Machen Sie ihnen deutlich, dass Sie die Eingewöhnung im Grunde als gescheitert ansehen und darüber nachdenken, den Vertrag zu kündigen.

Machen Sie den Eltern den Vorschlag, noch einmal auf „null“ zurückzugehen und mit der Eingewöhnung noch ein-

mal ganz neu zu beginnen – allerdings unter klaren Vorgaben von Ihnen.

Meine Empfehlung: Vereinbaren Sie eine Probezeit

Mit dem Problem „gescheiterte Eingewöhnung“ sind Sie nicht allein. Viele Kitas sind daher dazu übergegangen, eine „Probezeit“ zu vereinbaren, in der sowohl Kita als auch Eltern den Vertrag mit einer kurzen Frist ohne Angabe von Gründen kündigen können. Überlegen Sie doch, ob das auch etwas für Ihre Einrichtung ist, und besprechen Sie dies mit Ihrem Träger.



MUSTER: PROBEZEIT

Die ersten 2 Monate des Betreuungsvertrags gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

? „Versicherungsschutz für die Mutter bei einem Unfall während der Eingewöhnung?“

FRAGE: „Bei der Eingewöhnung eines Kita-Kindes ist es vergangene Woche zu einem Unfall gekommen. Die Mutter, die das Kind während der Eingewöhnung begleitet hat, ist beim Schaukeln mit ihrer Tochter gestürzt und hat sich das Handgelenk gebrochen. Ich frage mich jetzt, ob die Mutter während der Eingewöhnung auch über die Unfallkasse versichert ist und ob ich den Unfall dort melden muss?“

Antwort: Nein. Das müssen Sie nicht.

Denn Eltern, die ihr Kind während der Eingewöhnung in die Kita begleiten, sind nicht über die Unfallkasse versichert. Das liegt daran, dass sie weder in der Kita betreut werden noch bei Ihrem Träger angestellt, noch ehrenamtlich in Ihrer Kita beschäftigt sind. Aber keine Sor-

ge: Die Mutter muss die Behandlungskosten nicht selbst bezahlen. Ihre Krankenkasse übernimmt die Behandlungskosten. Sie müssen den Unfall daher nicht der Unfallkasse melden, da diese hierfür nicht zuständig ist.

Meine Empfehlung: Weisen Sie die Eltern auf diese „Versicherungslücke“ hin

Unfälle können während der Eingewöhnung nicht nur Kindern, sondern auch den Eltern in der Kita passieren. Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass für sie kein Versicherungsschutz über die Kita besteht, wenn sie sich während der Eingewöhnung verletzen. So sparen Sie sich unerfreuliche Diskussionen, die im schlimmsten Fall das Verhältnis zu den Eltern dauerhaft belasten.

Haben die Eltern eine private Unfallversicherung, kann auch diese bei einem solchen Unfall einspringen.



WICHTIGER HINWEIS!

Das gilt aber nur für die Eltern. Die Kinder sind während der Eingewöhnung selbstverständlich über die Unfallkasse versichert. Denn während der Eingewöhnung haben die Kinder ja bereits einen Betreuungsvertrag abgeschlossen. Insofern sind diese genauso versichert wie alle anderen Kinder, die in Ihrer Kita regulär betreut werden. Für den Versicherungsschutz ist es übrigens unerheblich, wenn die Eltern oder eine andere Bezugsperson mit in der Kita waren, als sich der Unfall ereignete.